



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf
DW: 8593
a.graf@lk-oe.at
GZ: II/1-0612/Gra-54

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Email: TVG-Begutachtung@bmwf.gv.at

Wien, 07. August 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999 sowie das Gentechnikgesetz geändert werden und das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG); Stellungnahme
GZ: BMWF-43.900/0010-II/2/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Das vorliegende Tierversuchsrechtsänderungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABI Nr L 276 vom 20.10.2010) in nationales Recht.

Durch die Erweiterung der Definition des Tieres kommt es zur Ausweitung des Anwendungsbereiches. Gleichzeitig bleiben strenge Regelungen des bisherigen Tierversuchsgesetzes (TVG) weiter in Kraft. Dies führt dazu, dass Österreich weiterhin sehr strenge Vorgaben für Tierversuche hat.

Sog. Tierschutzorganisationen argumentieren, dass auch „Versuche zur Erhöhung der Leistung (mehr Milch, Eier, Fleisch) und zur Anpassung der landwirtschaftlich genutzten Tiere an die Massentierhaltungssysteme“ unter das TVG fallen sollen. Nachdem die semantische Bedeutung des Worts „Versuch“ aus Sicht von Tierschützern unzulässig weit ausgelegt wird, soll anscheinend jegliche Art landwirtschaftlicher Fütterungs- und Haltungsprojekte in den Regelungskreis des TVG einbezogen werden. Diese Auslegung und Ausdehnung des Begriffsbereichs wird strikt abgelehnt und ist als unzulässig anzusehen.

2/4

Selbst jene Projekte, die sich ausschließlich mit der Verbesserung des Tierschutzes in Haltungssystemen befassen, würden sinn- und zielsetzungswidrig erfasst. Eine Erklärung in den Erläuterungen zur Abgrenzung von Tierversuchen im eigentlichen Sinne zu Verbesserungen bei landwirtschaftlichen Fütterungs- und Haltungssystemen ist unbedingt notwendig.

Österreich betont die Eignung und Notwendigkeit seines Standorts für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Bereich der Human- und Veterinärmedizin, der Forschung, Produktion und des Vertriebs im Pharmabereich. Der Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich ist weit über die Grenzen des Bundesgebiets hinaus von Bedeutung.

Viele österreichische Unternehmen sind im internationalen Kontext an führender Stelle in Bereichen aktiv, wo Forschung oder Produktentwicklung von Tierversuchen abhängig sein können. Eine einseitige nationale Verschärfung im Sinne des Alleingangs unter Abrücken von den harmonisierenden EU-Regelungen wird abgelehnt, wenn dies zur Benachteiligung des Standorts im europäischen Umfeld führt.

Tierversuche können wichtig und notwendig sein, um die

- Medizinische und biologische Grundlagenforschung
- Entwicklung, Erprobung und Wirksamkeit von Arzneimitteln
- Schädlichkeits- und Verträglichkeitsprüfungen von chemischen Substanzen des täglichen Bedarfs, wie Reinigungsmittel, Farben, Lacke usw sowie Industriechemikalien
- Schädlichkeits- und Verträglichkeitsprüfung von Kosmetika und Körperpflegemitteln
- Giftigkeitstests von "Schädlings"-Bekämpfungsmitteln
- Erkennung von Umweltgefährdungen, z.B. Abwassertests
- Gentechnik (fällt zu einem großen Teil unter Grundlagenforschung) im Humanbereich
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in spezifischen Berufsfeldern
- Militärische Zwecke
- Herstellung von Impfstoffen und Seren
- Überprüfung jeder Produktionseinheit (Charge) von Impfstoffen, Infusionslösungen und anderen biologischen Arzneimitteln
- die sachgerechte Aufbewahrung zu regeln von Viren, Bakterien und Parasiten, um diese Organismen für Forschungszwecke dauerhaft zur Verfügung zu haben
- Diagnostik verschiedener Menschen- und Tierkrankheiten

in der von Endverbrauchern geforderten hohen Qualität der zu untersuchenden Rohstoffe, Endprodukte oder Verfahren in Medizin und Bedarfsmitteln des täglichen Lebens zu gewährleisten, sowie Produktgarantien und Produktsicherheiten zu ermöglichen.

3/4

Die objektiv als notwendig erachteten Tierversuche dienen Forschung, Wissenschaft und Unternehmen, weil sie auf deren Basis neue Medikamente oder Verfahren entwickeln können und dabei das dazugehörige Haftungsrisiko und insbesondere die Gefährdung von Menschen minimieren.

Weiters werden aber auch und gerade in der Grundlagenforschung sehr viele Tierversuche durchgeführt. Der Nutzen, den Tierversuche in diesen Bereichen bringen, besteht in erster Linie in der Gewinnung neuer Ersatzmethoden, die sonst Zeit und Geld kosten. Die Anerkennung von Alternativmethoden ist schwierig und oft nicht gleichwertig.

Tierversuche sind ein derzeit nicht ersetzbarer Standard der Wissenschaft, der auch durch Alternativ-(in-vitro)Methoden noch nicht ersetzt werden kann, obwohl hier viele bereits entwickelt und verfügbar sind. Tierversuche sind daher dort notwendig, wo es um die Sicherstellung eines hohen Standards geht, solange keine anderen gleichwertigen Methoden verfügbar sind.

Der freie EU-Warenverkehr bzw. bei den meisten Produkten des täglichen Lebens auch der globale freie Warenverkehr erfordern internationale Standardisierungen im Bereich des Tierversuchsrechts und keine nationalen Alleingänge, wenn dadurch der Forschungs- und Wirtschaftsstandort beeinträchtigt wird.

Spezielle Anmerkungen:

Ad § 1 Abs 2:

Die Landwirtschaftskammer Österreich geht davon aus, dass die Regelungen des neuen TVG - wie bisher - nicht in die Bereiche der Tierzucht und deren Ausbildung eingreifen. Eine Klarstellung in den Erläuterungen dazu wäre hilfreich.

Ad § 20:

Die Landwirtschaftskammer Österreich schlägt vor, dass auch der Amtstierarzt als Tierschutzgremium bestellt und herangezogen werden kann. Dies ist notwendig und würde vor allem für kleine Züchter eine Erleichterung bieten, da der Amtstierarzt bei Kontrollen regelmäßig vor Ort wäre.

Ad § 32:

Gem § 32 leg cit ist eine Tierversuchskommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzurichten, die die zuständigen Behörden und die Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren

4/4

in Tierversuchen zusammenhängen, berät und den Austausch bewährter Praktiken gewährleistet.

Im Sinne eines umfassenden Informationsaustausches der betroffenen Wirtschaftszweige, erachtet es die Landwirtschaftskammer Österreich als angebracht, ebenfalls in der Tierversuchskommission vertreten zu sein. Die Landwirtschaft ist in mehreren Bereichen von Tierversuchen betroffen und sollte daher in diesem Expertengremium die Möglichkeit haben, sich einzubringen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Punktes und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Anton Reinl
Generalsekretär-Stellvertreter der
Landwirtschaftskammer Österreich